

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist als eigenständige oberste Bundesbehörde für die Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf nationaler und internationaler Ebene zuständig.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den **Standort Bonn** mehrere

Juristinnen und Juristen (m/w/d)

zur Verwendung als Referent/in (m/w/d) in verschiedenen Aufgabenbereichen, insbesondere im Bereich der Abteilung 3 (Polizei und Nachrichtendienste)

Kennziffer: Z 1-100/002#0253

Das vielfältige Aufgabenspektrum des BfDI umfasst Fachaufgaben in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens, europäische und internationale Fragestellungen sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben. Der Dienstsitz des BfDI ist in Bonn.

Die Abteilung 3 des BfDI ist für die Polizei und Nachrichtendienste zuständig. Sie beaufsichtigt und berät in datenschutzrechtlicher Hinsicht u.a. das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, die Bundespolizei, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst. Weiterhin gehört es zu deren Aufgaben, sowohl die zuständigen Ressorts als auch den Deutschen Bundestag zu datenschutzrechtlichen Fragen aus dem Sicherheitsbereich zu beraten.



Folgende Aufgaben erwarten Sie u.a.:

- Mitarbeit in Fachreferaten bei der Überwachung und Durchsetzung der DSGVO und des BDSG sowie sonstiger Vorschriften über den Datenschutz
- Beratung bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages
- Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen, sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Sie kümmern sich um Bürgeranfragen und vertreten den BfDI in Datenschutzgremien.

In der Abteilung 3 (Polizei und Nachrichtendienste) erwarten Sie je nach Einsatzbereich u.a. insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wirken mit an Rechtsetzungsverfahren der Bundesregierung und des Parlaments in datenschutzrechtlichen Fragen im Bereich des Sicherheitsrechts, indem Sie Gesetzes- und Verordnungsentwürfe in datenschutzrechtlicher Hinsicht prüfen.
- Sie beraten die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag in datenschutzrechtlichen Fragestellungen von Polizei und Nachrichtendiensten sowie im Bereich der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz.
- Sie beraten und kontrollieren öffentliche Stellen des Bundes sowie Unternehmen, die dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen.
- Sie führen datenschutzrechtliche Beratungs- und Kontrollbesuche durch, die mit Dienstreisen verbunden sind.
- Sie kooperieren mit den für die Sicherheitsbehörden zuständigen Kontroll- und Aufsichtsorganen.
- Sie nehmen an internationalen Tagungen und Veranstaltungen teil.



Sie bringen mit:

- die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst aufgrund der erfolgreich bestandenen Ersten juristischen (Staats-) Prüfung sowie erfolgreicher Abschluss der Referendarausbildung (Zweites juristisches Staatsexamen), jeweils mindestens mit der Examensabschlussnote „befriedigend“
- ausgeprägtes Interesse an datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu analysieren, zu bewerten und systematisch sowie ergebnisorientiert zu bearbeiten
- flexibles Denken, ausgeprägte analytische Kompetenz sowie Methodenkompetenz
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungskraft und Kooperationsfähigkeit
- Potenzial zur Führungskraft, Durchsetzungsvermögen und Entschlusskraft
- ausgeprägte Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen
- Interesse an Aufgaben mit europäischem bzw. internationalem Bezug
- Im Bereich der Abteilung 3: Bereitschaft zur erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) nach dem SÜG
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift

Wünschenswert sind:

- Grundkenntnisse des deutschen und europäischen Datenschutzrechts



Wir bieten:

- einen modernen, sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit einem breiten Aufgabenspektrum und viel Freiraum für Eigeninitiative und Ideen
- ein gutes Betriebsklima
- für Tarifbeschäftigte eine unbefristete Einstellung mit einem Entgelt der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD); eine Verbeamtung ist bei Vorliegen der persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich
- bewerbungsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des höheren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 14 sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte
- als oberste Bundesbehörde gewährt der BfDI eine monatliche Zulage (sog. Ministerialzulage)
- planbare Verwendungsaussicht am Standort Bonn als Sitz des BfDI gemäß § 8 Abs. 2 BDSG
- moderne, attraktive und familienfreundliche Arbeitsbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wie beispielsweise flexible Arbeitszeitgestaltung und die grundsätzliche Möglichkeit des mobilen Arbeitens
- individuelle und bedarfsorientierte Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen
- die Möglichkeit, ein Großkundenticket zu nutzen sowie alle üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes

Die ausgeschriebenen Positionen sind grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet.

Ihre Bewerbung

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte bis zum **01. September 2020** Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen inklusive Anschreiben, vollständigem Lebenslauf, Kopie Ihres Abschlusszeugnisses, ggf. Anerkennung der Laufbahnbefähigung und ggf. Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung sowie einer aktuellen Beurteilung bzw. eines aktuellen Arbeitszeugnisses unter Angabe der Kennziffer: Z 1-100/002#0253 an bewerbung@bfdi.bund.de (bitte möglichst max. 5 MB) oder alternativ an *Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Referat Z 1-Personal, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn.*

Unvollständige Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden. Ebenso können eingereichte Bewerbungsunterlagen aus organisatorischen Gründen nicht zurückgesandt werden. Die Bewerbungen werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet und nach Abschluss des Verfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Der BfDI gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Er ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Frauen werden nach dem BGleIG berücksichtigt.

Der BfDI ist bestrebt, den Anteil schwerbehinderter Menschen zu erhöhen und daher an Bewerbungen schwerbehinderter Menschen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen werden nach SGB IX berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten. Sofern Sie einen ausländischen Abschluss erlangt haben, fügen Sie bitte Ihren Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Anerkennung des Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz bei.

Ihr Kontakt für Ihre Bewerbung:

Stefanie Hartmann
bewerbung@bfdi.bund.de
Tel.: +49 22899/7799-9134

Petra Wolf
bewerbung@bfdi.bund.de
Tel.: +49 22899/7799-9105

Allgemeine Informationen zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können Sie der Internetseite www.bfdi.bund.de entnehmen.

Datenschutzerklärung des BfDI:

1. Kontakt

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anschrift: Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn
Friedrichstr. 50, 10117 Berlin

Zentrale Telefonnummer: 0228/997799-0

Zentrale Mail-Adresse: poststelle@bfdi.bund.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Herr Müller

Telefonnummer: 0228/997799-1602

Mail-Adresse: bdsb@bfdi.bund.de

Zur verschlüsselten Kommunikation mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) können Sie von einem Schlüsselservers (z.B. <http://pool.sks-keyservers.net>) den aktuellsten PGP-Key des bDSB herunterladen. Zum Abgleich finden Sie hier den zugehörigen Fingerabdruck dieses öffentlichen Schlüssels:

B08F816E78971A1534D53C7AF2BEAE854DC2E4FE

2. Einleitung und Zwecke der Verarbeitung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verarbeitet bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten. Zu seinen öffentlichen Aufgaben gehören insbesondere die folgenden Teilbereiche:

- Die Überwachung und Durchsetzung der DSGVO und des BDSG bei Verantwortlichen, die seiner Aufsicht unterliegen, einschließlich der dazu notwendigen Kooperation mit Datenschutzbehörden der Länder und der Mitgliedstaaten der EU
- Die Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die seiner Aufsicht unterliegen
- Die Bereitstellung von Informationen über das Datenschutzrecht und die Informationsfreiheit an Dritte oder an die Öffentlichkeit
- Die Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit betroffener Personen über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die seiner Aufsicht unterliegen

Der BfDI verarbeitet als zivilrechtliche Vertragspartei bzw. als öffentlich-rechtliche Dienststelle personenbezogene Daten. Beispiele hierfür sind die Personalgewinnung und -verwaltung, die Beschaffung von Büromaterialien oder Hilfsdienstleistungen. Der BfDI verarbeitet in Verfolgung seiner eigenen Interessen dabei gegebenenfalls auch die personenbezogenen Daten der Beschäftigten der Vertragspartei. Das Interesse des BfDI liegt dabei auf der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung solcher Vertragsbeziehungen.

Der BfDI verarbeitet auf der Grundlage von Einwilligungen personenbezogene Daten für besondere Dienstleistungen. Beispiele hierfür sind der allgemeine Newsletter sowie der Newsletter für die Presse.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Für das Datenschutzrecht:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), e), f) DSGVO i. V. m. Art. 57, 58 Abs. 1, 77 DSGVO, §§ 14, 16, 60 und 61 BDSG sowie § 3 BDSG

Für das Informationsfreiheitsrecht:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b), e), f) DSGVO i. V. m. § 12 IFG, §§ 21, 24, 25 und 26 BDSG-alt

Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung, auf der eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beruht, zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung berührt wird.

4. Empfängerkategorien

Bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben übermittelt der BfDI personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder (insbesondere an die Aufsichtsbehörden der Länder) sowie an die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU, Vertreter der Presse und Betroffene sowie an Auftragnehmer des BfDI. Dabei wird stets geprüft, ob eine Übermittlung in diesem Sinne erforderlich ist. Für die gesondert genannten Aufgabenfelder des BfDI ergeben sich in der Regel folgende Empfängerkreise:

- a) Überwachung und Durchsetzung der DSGVO bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen
Öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder sowie Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der EU, Betroffene und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle
- b) Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen
Öffentliche Stellen des Bundes und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle
- c) Die Bereitstellung von Informationen über das Datenschutzrecht und die Informationsfreiheit an Dritte oder an die Öffentlichkeit
Öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder für die Abstimmung von Informationsmaterialien, Presse für die Verbreitung von Informationen und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle
- d) Die Bearbeitung von Beschwerden zum Datenschutz und der Informationsfreiheit durch betroffene Personen über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
Für das Datenschutzrecht:
Öffentliche Stellen des Bundes, soweit diese vom Gegenstand der Beschwerde betroffen sind (insbesondere als Verantwortlicher), Aufsichtsbehörden der Länder sowie der Mitgliedstaaten der EU, soweit diese für den Gegenstand der Beschwerde zuständig sind und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle
Für das Informationsfreiheitsrecht:
Öffentliche Stellen des Bundes, soweit diese vom Gegenstand der Beschwerde betroffen sind (insbesondere als Verantwortlicher) und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der eigenen Dienststelle
- e) Abgabe an das Bundesarchiv
Durch den BfDI werden in Absprache mit dem Bundesarchiv grundsätzlich keine Akten über Beschwerden und Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern an das Bundesarchiv abgegeben. Hiervon wird nur in Einzelfällen abgewichen, wenn das zuständige Referat zu der Einschätzung gelangt, dass es sich um einen historisch wertvollen Sachverhalt handelt.
- f) Handeln als zivilrechtliche Vertragspartei und in Verfolgung eigener Interessen
Öffentliche Stellen des Bundes für die Unterstützung bei Vergabeverfahren und bei der finanziellen Betreuung der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des BfDI, andere

Auftragnehmer des BfDI für die gegenseitige Unterstützung bei bestimmten Projekten und an Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der Dienststelle

g) Versand von Newslettern

Auftragnehmer des BfDI für die interne Verwaltungstätigkeit der Dienststelle

5. Speicherdauer

Die Speicherung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien, die gemäß der IT-Richtlinie des BfDI verbindlichen Regelungsgehalt hat.

6. Betroffenenrechte

Sowohl im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben als auch als zivilrechtliche Vertragspartei ist der BfDI verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen daher folgende Rechte aus der DSGVO zur Verfügung:

a) Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

b) Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

c) Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechte wahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO

Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, die ihn angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen zu erhalten, um sie ggf. an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

f) Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

7. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den BfDI steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben.

Insbesondere bei der Überwachung und Durchsetzung der DSGVO bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen, kann die Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund des Art. 58 Abs. 1 lit. a) DSGVO gesetzlich notwendig sein. Im Falle der Nichtbereitstellung verfügt der BfDI über Abhilfebefugnisse gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO.

Bei der Kontrolle der Informationsfreiheit bei Verantwortlichen, die der Aufsicht durch den BfDI unterliegen, kann die Bereitstellung von personenbezogenen Daten aufgrund von § 12 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 24 Abs. 4 BDSG-alt gesetzlich notwendig sein. Im Falle der Nichtbereitstellung verfügt der BfDI über ein Beanstandungsrecht gemäß § 25 BDSG-alt.

8. Sonstige Informationen

Es besteht hinsichtlich der Datenverarbeitung des BfDI kein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

9. Homepage des BfDI

Bei jedem Zugriff eines Nutzers auf das Internet-Angebot des BfDI und bei jedem Abruf einer Datei werden Daten über diesen Vorgang vorübergehend in einer Protokolldatei gespeichert und verarbeitet. Vor der Speicherung wird jeder Datensatz durch Veränderung der IP-Adresse anonymisiert.

Im Einzelnen werden über jeden Zugriff/Abruf folgende Daten gespeichert:

- anonymisierte IP-Adresse,
- verwendetes Betriebssystem,
- verwendetes Gerät,
- Herkunftsland des Zugriffs,
- Datum und Uhrzeit,
- aufgerufene Seite / Name der abgerufenen Datei,
- übertragene Datenmenge,
- Meldung, ob der Zugriff / Abruf erfolgreich war.

Beim Aufruf einzelner Seiten werden so genannte temporäre Cookies zur technischen Dienststeuerbringung verwendet. Diese Session Cookies beinhalten keine personenbezogenen Daten und verfallen nach Ablauf der Sitzung. Techniken, wie zum Beispiel Java-Applets oder Active- X-Controls, die es ermöglichen, das Zugriffsverhalten der Nutzer nachzuvollziehen, werden nicht eingesetzt.

Unser Online-Angebot enthält Links zu Internetseiten anderer Anbieter/-innen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat keinen Einfluss darauf, dass diese Anbieter/-innen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten. Sie sollten daher stets die Datenschutzerklärung der anderen Anbieter/-innen prüfen.